

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

vom 16. Juni 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971³ wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu). Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandsschweizer. a^{bis}) Auslandsschweizer

Die Regierung regelt Gestaltung und elektronische Führung des Stimmregisters durch Verordnung.

Art. 16quater (neu). Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind. Elektronische Stimmabgabe

Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Sie regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 65. Die Vollzugsverordnung der Regierung enthält:

- a) die näheren Vorschriften über die briefliche und elektronische Stimmabgabe, über die Verteilung des Stimmmaterials und über die Gestaltung der Stimmzettel;
- b) die Vorschriften, die aufgrund von Art. 53, 54 und 55bis dieses Gesetzes für die Wahl des Kantonsrates gelten;
- c) weitere Vorschriften, soweit sie der Vollzug dieses Gesetzes erfordert.

Vollzugs-
verordnung

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. April 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. Juni 2009; von der Bundeskanzlei genehmigt am 18. Juni 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 ABI 2008, 3466 ff.

3 sGS 125.3.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen wurde am 16. Juni 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Mai bis 15. Juni 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 23. Juni 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2009, 2055.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2009, 1306 f.